

Bezirksregierung Köln



Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln

5. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 23/2021**

**Sitzungsvorlage**  
**für die 03. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln**  
**am 25. Juni 2021**

**TOP 4**                      **Bestellung des Regionalplaners**

Rechtsgrundlage:        § 4 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW

Inhalt:                     Erläuterung

**Beschlussvorschlag:**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln stellt das Benehmen her für die Bestellung von Herrn Lutz Urbach zum Regionalplaner.

Drucksache Nr. RR 23/2021	
TOP 4	Seite
Bestellung des Regionalplaners	2

### Erläuterung

Die Bezirksregierung Köln ist nach § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) für ihren Regierungsbezirk die zuständige Regionalplanungsbehörde. Als solche hat sie bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren durchzuführen. Auch hat sie dafür zu sorgen, dass Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Weiterhin obliegt ihr die Überwachung (Monitoring) nach § 9 Abs. 4 Raumordnungsgesetz (ROG), insbesondere führt sie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsmonitoring durch. Darüber hinaus ist sie Geschäftsstelle des Regionalrates, § 4 Abs. 5 LPIG.

Nach § 4 Abs. 6 LPIG wird die oder der bei der Bezirksregierung für die Landes- und Regionalplanung zuständige Regionalplanerin oder Regionalplaner wird im Benehmen mit dem Regionalrat bestellt.

Der Aufgabenbereich „Regionalplanung“ ist organisatorisch in Abteilung 3 (Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft) zugeordnet. Der bisherige Abteilungsleiter und Regionalplaner, Herr Udo Kotzea, wurde nach Erreichen der Altersgrenze im Frühjahr 2021 in den Ruhestand versetzt. Seine Nachfolge als Leiter der Abteilung 3 hat im Mai 2021 Herr Lutz Urbach angetreten. Er soll nun auch als neuer Regionalplaner bestellt werden. Daher wird der Regionalrat gebeten, das Benehmen hierfür herzustellen.